

## Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) - Feststellung der UVP-Pflicht**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH plant im Zusammenhang mit der Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes IG 5 „Waltershausen-Ost/Hörselgau“ die Umverlegung mehrerer Fließgewässer ohne nähere Bezeichnung sowie den Ausbau des Zuflussgrabens zum Fließgewässer „Hörsel“.

Die betroffenen Gewässerabschnitte gelten laut § 2 Abs. 1 Ziff. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 3 Ziff. 2 ThürWG (Thüringer Wassergesetz) als Gewässer 2. Ordnung.

Das Vorhaben ist mit der dauerhaften Herstellung, Beseitigung und wesentlichen Umgestaltung von Gewässerabschnitten verbunden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme entsprechend § 67 Abs. 2 WHG. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Gewässerausbaumaßnahmen hat grundsätzlich über eine Planfeststellung zu erfolgen.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann nach § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß Spalte 2 Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG ist hinsichtlich des Gewässerausbaus im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der laut Anlage 3 zum UVPG gelisteten Kriterien über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu befinden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der laut Anlage 3 aufgeführten Kriterien mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein kann, welche in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als nachteilige Umweltauswirkungen gelten dabei alle erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die von dem Vorhaben verursacht werden bzw. verursacht werden können. Die Erheblichkeit ergibt sich aus dem möglichen Ausmaß, dem möglichen grenzüberschreitenden Charakter, der möglichen Schwere, der möglichen Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Irreversibilität der Auswirkungen des Vorhabens.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung auf Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Verpflichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006, zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) geändert, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Dienstgebäude 18.-März-Straße 50, in 99867 Gotha, zugänglich.

gez. i.V. Niebur  
Eckert  
Landrat

Gotha, den 03.09.2020